

der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/der Beschwerdebefugnis erfüllen. Verlangt werden muss vielmehr, dass die *Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung* besteht.<sup>418</sup> Das ist immer dann anzunehmen, wenn nicht eindeutig ausgeschlossen ist, dass die vom Beschwerdeführer in Anspruch genommenen Grundrechte durch die angegriffenen staatlichen Massnahmen verletzt sein können.<sup>419</sup> Dabei kann diese sog. Möglichkeitstheorie zur Anwendung gelangen sowohl im Blick auf die Frage der Einschlägigkeit eines grundrechtlichen Schutzbereichs als auch hinsichtlich des Aspekts der Rechtfertigung eines Eingriffs in einen grundrechtlichen Tatbestand.<sup>420</sup> Dies bedeutet indes nicht, dass bereits in der Zulässigkeitsprüfung eine eingehende Erörterung der Frage stattzufinden habe, ob tatsächlich ein Eingriff in den sachlichen Gewährleistungsbereich eines Grundrechts vorliegt.<sup>421</sup>

Der Sache nach hat auch der Staatsgerichtshof – etwa im Interesse eines Ausschlusses querulatorischer Beschwerden – vielfach auf das Erfordernis der Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung abgestellt.<sup>422</sup> So hat er etwa ausgeführt, für das Vorliegen der Beschwerdelegitimation im engeren Sinne sei es ausreichend, wenn eine Gemeinde im Rahmen des Verfassungsbeschwerdeverfahrens eine Verletzung ihrer verfassungsmässigen Rechte geltend mache. Ob ihr in dem betroffenen Rechtsbereich tatsächlich Autonomie zukomme, stelle nicht eine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit der Verfassungsbeschwerde dar.<sup>423</sup>

Gerade die Überlegungen zur Beschwerdelegitimation im engeren Sinne/Beschwerdebefugnis von Gemeinden im Verfassungsbeschwerde-

---

<sup>418</sup> Siehe dazu im Blick auf die deutsche Rechtslage etwa Dieter Dörr, Die Verfassungsbeschwerde in der Prozesspraxis, 2. Aufl., S. 81, Rn. 172.

<sup>419</sup> In Anlehnung an eine Formulierung des deutschen Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG Buchholz 310 § 42 VwGO Nr. 11); dazu mit umfangreichen Nachweisen auch Helge Sodan, in: Helge Sodan/Jan Ziekow, VwGO, § 42 Rn. 371.

<sup>420</sup> Siehe auch Helge Sodan, aaO, § 42 Rn. 370.

<sup>421</sup> In diesem Sinne aber wohl Kuno Frick, Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbebefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein, 1998, S. 216; dazu zu Recht ablehnend Hilmar Hoch, Rezension, LJZ 1999, 51 (53ff.).

<sup>422</sup> Siehe bspw. StGH 1990/10 – Urteil vom 22.11.1990, LES 1991, 40 (42); StGH 1991/8 – Urteil vom 19.12.1991, LES 1992, 96 (97); StGH 1998/25 – Urteil vom 24. November 1998, LES 2001, 5 (6).

<sup>423</sup> StGH 1998/27 – Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, 291 (293 f.) unter Bezugnahme auf seine Entscheidung StGH 1996/45.